

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1908.

№ VI. Verordnung

vom 11. Januar 1908,

betreffend die Errichtung der Landespfarrkasse und der Parochialkirchenstellen

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Dienst- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche (Pfarrer-Befoldungsgesetz) — Gef. S. S. 39 —, was folgt:

§ 1.

Mit dem 31. März 1907 gilt die Pfarrerrzulagelasse als aufgehoben. Das zu diesem Zeitpunkte vorhandene Kapitalvermögen der Pfarrerrzulagelasse, sowie etwa in ihr vorhandene Vorkassebestände werden der Landespfarrkasse überwiesen.

A. Die Landespfarrkasse.

§ 2.

Die Landespfarrkasse gilt als am 1. April 1907 begründet; sie wird vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, verwaltet.

In die Landespfarrkasse fließen außer den in § 13 des Pfarrerbefoldungsgesetzes aufgeführten Einnahmen:

1. die Zinsen des von der Pfarrerrzulagelasse der Landespfarrkasse überwiesenen Kapitals;
2. die auf Grund von Verträgen oder Herkommen bisher in die Pfarrerrzulagelasse von irgend welcher Stelle gezahlten Beträge.